

Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)

Änderung vom 22. Oktober 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «EJPD».

Art. 1 Einleitungssatz

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt fest:

Art. 2 Abs. 2 Bst. d

² Das EJPD kann Labors auf Gesuch hin anerkennen, wenn:

- d. der fachliche Leiter oder die fachliche Leiterin des Labors und dessen oder deren Stellvertretung den Abschluss als «Forensischer Genetiker/Forensische Genetikerin SGRM» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin erworben hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann;

Art. 6 Abs. 2

² Sie senden das Basismaterial einer Spur, das für die Erstellung des forensischen DNA-Profiles (Profil) nicht benötigt wurde, umgehend an die auftraggebende Behörde zurück. Sie bewahren die aus der Spur extrahierte, bei der DNA-Analyse nicht verbrauchte DNA als Beweismaterial auf und vernichten sie 15 Jahre nach dem Eingang der Probe im Labor, ausgenommen bei unverjährbaren Straftaten. Die 15-jährige Aufbewahrungsfrist kann von der Polizei oder von der Staatsanwaltschaft höchstens bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung verlängert werden.

¹ SR 363.1

Art. 6a Verwendung der nicht in das Informationssystem aufgenommenen Spurenprofile

¹ Mit den in den Laboranalysedaten enthaltenen Profilen von Spuren, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem (Informationssystem) aufgenommen worden sind, kann das Labor auf besonderen Auftrag hin einen Vergleich mit anderen DNA-Profilen von Personen oder Spuren durchführen (lokaler Vergleich).

² Der lokale Vergleich kann durchgeführt werden:

- a. zur Identifikation der Person aus einem Spurenprofil, das für einen Vergleich im Informationssystem nicht geeignet ist;
- b. zur Identifikation oder zum Ausschluss von Personen im Rahmen einer Massenuntersuchung;
- c. zur Isolierung der Spuren tatortberechtigter Personen;
- d. zur Eliminierung identischer Profile.

³ Das Labor prüft vor der Durchführung des lokalen Vergleichs, ob das DNA-Profil der Person, das mit dem lokal vorliegenden Spurenprofil verglichen werden soll, im Informationssystem einen aktiven Status hat.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Grundsatz

¹ Fedpol ist Inhaber des Informationssystems im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz und für dessen Gesamtbetrieb verantwortlich.

² Es erlässt ein Bearbeitungsreglement.

Art. 9 Abs. 2

² In das Informationssystem werden nur Profile aufgenommen, welche die von fedpol festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen.

Art. 9a Koordinationsstelle

¹ Das EJPD bestimmt eines der anerkannten Labors als Koordinationsstelle.

² Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die von den Labors erstellten Profile auf die Erfüllung der Vorgaben von fedpol.
- b. Sie betreibt das Informationssystem auf operativer Ebene.
- c. Sie arbeitet bei internationalen Ersuchen mit fedpol zusammen.
- d. Sie vertritt die Interessen der anerkannten Labors gegenüber dem Bund.

² SR 235.1

³ Sie gleicht auf besonderen Auftrag hin auch das DNA-Profil einer Spur ab, das die Kriterien für eine Aufnahme in das Informationssystem nicht erfüllt.

⁴ Sie muss über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen; fedpol überprüft dessen Umsetzung.

⁵ Sie erhebt die folgenden Gebühren:

- a. für die Bearbeitung eines Wangenschleimhautabstrichs: 20 Franken;
- b. für die Bearbeitung einer Spur: 40 Franken;
- c. für die Bearbeitung eines Profils aus dem Ausland: 20 Franken.

Art. 10 Abs. 3 und 4

³ Das Labor erstellt das Profil und leitet es mit der Prozesskontrollnummer abschliesslich an die Koordinationsstelle weiter.

⁴ Die Koordinationsstelle gibt das Profil in das Informationssystem ein, prüft es auf Übereinstimmung mit den im Informationssystem vorhandenen Profilen (Profilabgleich) und leitet das Ergebnis an die AFIS-DNA-Services weiter.

Art. 15a Löschung eines Profils bei der Trennung oder Vereinigung
eines Strafverfahrens

Wird ein Strafverfahren nach Artikel 30 der Strafprozessordnung³ getrennt oder mit dem eines anderen Kantons oder einer anderen Behörde vereint, so bleibt der Kanton oder die Behörde, der oder die im Rahmen dieses Verfahrens die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet hat, für die Löschung dieses Profils verantwortlich.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

22. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

